

Verordnung zur Gefahrenabwehr in der Gemeinde Drochtersen vom

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 13. April 1994 (Nds. GVBl. S. 172), geändert durch Gesetz vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 12. Juli 2000 für das Gebiet der Gemeinde Drochtersen folgende Verordnung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Drochtersen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, ihren Ausbauzustand oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle tatsächlich für den öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs benutzten Flächen wie Straßen, Fahrbahnen, Wege und Plätze einschließlich der Geh-, Rad- und Reitwege, Parkplätze, Marktplätze, Treppen, Bushaltestellen, Brücken, Tunnel, Durchgänge, Durchfahrten, Hauszugangswege und -durchgänge, Verkehrsinseln, Durchlässe, Seitengräben, Gossen, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Böschungen, Dämme, Stützmauern, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand-, Park- und Sicherheitsstreifen und Lärmschutzanlagen oder sonstige Flächen. Dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – einschließlich der zugehörigen Wege – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünflächen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Anpflanzungen, Dorf- und Gedenkplätze, Sport-, Camping- und Badeanlagen, Freizeit-, Sport- und Spielplätze einschließlich der Kinderspiel- und Bolzplätze und Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Denkmäler, unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, ferner auch Gewässer einschließlich der Uferanlagen, soweit sie nicht der Aufsicht der Wasserbehörde unterstehen, sowie Friedhöfe.
- (3) Öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung umfassen auch den jeweils zugehörigen Luftraum und ihr Zubehör, wie Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und –anlagen aller Art, Beleuchtungskörper, -zuleitungen und –haltevorrichtungen, Unterstände, Buswartehäuschen, Einfriedungen, Beschilderungen, Hinweiszeichen aller Art nebst Haltevorrichtungen, sowie Geländer, Leitplanken und sonstige Anlagen zur Verkehrssicherheit, außerdem Bänke, Abfallbehälter, Anpflanzungen, Anschlagtafeln und –säulen und öffentliche oder private Werbeanlagen in und auf Straßen und Anlagen, ferner die Bestandteile der Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

§ 3 Vorbeugende Maßnahmen zur Verkehrssicherheit

- (1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken an Straßen haben
 - a) überhängende Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern über Rad- und Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen,
 - b) Morsche und alte Bäume und abgestorbene Äste sind unabhängig von der Höhe unverzüglich zu beseitigen, sofern sie in den Straßenraum zu fallen drohen. Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen an Straßen sind derart beschnitten zu halten, daß sie nicht in den Straßenraum hineinragen.

- (2) Die Höhe der Bepflanzungen an Straßeneinmündungen und –kreuzungen darf zur Freihaltung der Sichtdreiecke 0,80 m nicht überschreiten, und zwar gemessen von der Fahrbahndecke am Straßenrand. Die Schenkellängen der Sichtfelder betragen – gemessen vom Schnittpunkt der Straßengrenzen – je 10 m. Sofern für Sichtdreiecke in besonderen Vorschriften (z. B. Bebauungspläne) oder durch die Baugenehmigungsbehörde oder Straßenbaubehörde im Einzelfall andere Maße festgesetzt sind oder werden, gelten diese Maße.
- (3) Dachrinnen, Fallrohre, Dung- und Siloanlagen müssen so beschaffen sein, daß Wasser, Jauche oder Silosaft nicht auf Verkehrsflächen fließen.

§ 4 Benutzung der Straßen und Anlagen; Reinhaltung

- (1) Es ist verboten
 - a) Hydranten, Schachtdeckel und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsanlagen (z. B. für Wasser- und Stromversorgung, Abwasserentsorgung, Anlagen des Fernmeldewesens und der Straßenbeleuchtung sowie Lichtsignalanlagen) unbefugt zu öffnen, oder sonst in ihrer Funktion zu beeinträchtigen,
 - b) den Zugang zu Hydranten, Bohrbrunnen, Abwasserpumpwerken sowie zu Schachtdeckeln und Abdeckungen der Anlagen nach Buchstabe c) und Kabelverteilerschränken zu behindern,
 - c) Einlauföffnungen der Kanalisation zu verstopfen oder zu verunreinigen,
 - d) die Sicht auf Straßenbeleuchtungsanlagen, Verkehrszeichen und –einrichtungen, Hinweiszeichen auf öffentliche Einrichtungen, Straßennamenschilder, Hausnummern, Feuermelder, Notrufanlagen der Polizei oder Hydranten zu beeinträchtigen,
 - e) auf Straßen, in Anlagen und in oder an Gewässern Fahrzeuge zu reinigen,
 - f) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
- (2) Fahrzeuge, Motoren, Maschinen und Geräte dürfen mit grundwasserschädigenden Stoffen nur auf oder in den mit vorschriftsgemäßen Einrichtungen (Auffangbehälter bzw. Abscheider) versehenen Plätzen bzw. Hallen gereinigt werden.
- (3) Stacheldraht, scharfkantige, spitze oder andere Gegenstände, durch die Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen an öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen nicht angebracht werden.
- (4) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.
- (5) An Verkaufsstellen, z.B. Imbißständen, Trinkhallen, Kiosken, und Speiseeisverkaufsständen, Gaststätten oder Geschäften mit Fensterverkauf, bei denen Papier oder sonstige Abfälle anfallen, haben die jeweiligen Gewerbetreibenden und deren Beauftragte Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe sichtbar aufzustellen und sobald erforderlich zu leeren.
- (6) Es ist verboten, auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen zu übernachten.
- (7) Gebäude, Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Straßen, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Verkehrs- und Hinweisschilder und dergleichen sowie Leitungsmasten dürfen nicht beschrieben, beklebt, bemalt oder auf sonstige Art verunreinigt werden.

- (8) Sonnendächer, Markisen, Werbeanlagen, Fahnen und dergleichen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen mindestens 2,50m vom Erdboden und 0,50m von Fahrbahn und Radweg entfernt bleiben.

§ 5 Darbietungen in der Öffentlichkeit

Durch musikalische, gesangliche oder sonstige Darbietungen auf und an den Straßen sowie in den Anlagen dürfen Gottesdienste, Begräbnisse und der Unterricht in den Schulen nicht gestört werden.

§ 6 Bereitstellung von Müll- und Altstoffen

Der Inhalt der für die Müllabfuhr bereitgestellten Müllbehälter, der an Straßen, in Anlagen oder an Sammelplätzen aufgestellten Müllgefäße, Papierkörbe und Sammelbehälter und der für die Abfuhr bereitgestellte Sperrmüll dürfen nicht verstreut werden. Nicht abgeholte Gegenstände aus Sperrmüll- oder Altstoffsammlungen sind spätestens bei Eintritt der Dunkelheit wieder von der Straße zu entfernen.

§ 7 Lärmbekämpfung

- (1) Es ist an Sonn- und Feiertagen ganz und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr verboten:
- a) Teppiche, Matratzen, Decken, Polstermöbel und dergleichen auszuklopfen,
 - b) bezüglich des Betriebes von Rasenmähern wird auf die „Rasenmäherlärm-Verordnung“ – 8. BImSchV vom 13. Juli 1992 hingewiesen.
- (2) Auf die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage in der Neufassung der Bekanntmachung vom 7. März 1995 (Nds. GVBl. S.50) wird hingewiesen.

§ 8 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, daß Personen nicht gefährdet werden. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Tiere nicht durch Bellen, Heulen oder durch ähnliche Geräusche andere in ihrer Ruhe stören.
- (2) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung, Beaufsichtigung oder Betreuung von Hunden Beauftragten, haben zu verhindern, daß der Hund
- a) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
 - b) unbeaufsichtigt herumläuft,
 - c) öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt.

Wer ein Tier hält oder führt, hat nach abfallrechtlichen Vorschriften die durch das Tier verursachten Kotverunreinigungen als Abfall zu entsorgen. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenhunden begleitet werden.

Die Wegereinigungspflicht nach der Verordnung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Drochtersen wird hierdurch nicht berührt.

- (3) In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (4) Bissige Hunde müssen auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.

- (5) Hunde die
- a) sich gegenüber Mensch und Tier als bissig erwiesen haben,
 - b) zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Nutztieren neigen,
 - c) wiederholt in gefährdender Weise Menschen oder Tiere angesprungen haben,
 - d) durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine erhöhte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grunde Menschen oder Tiere angreifen, -gefährliche Hunde-

sind so zu halten, daß Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Grundstücke und Zwinger, in denen derartige Hunde gehalten werden, müssen so gesichert sein, daß die Hunde nicht entweichen können.

- (6) Hunde sind von Kinderspiel- und Bolzplätzen und von Grundstücken für Schulen und Kindertagesstätten fernzuhalten.
- (7) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist verboten.
- (8) Auf die Vorschriften der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere (Gefahrtier-Verordnung-GefTVO) und die Strandordnung der Gemeinde Drochtersen wird hingewiesen.

§ 9 Hausnumerierung

- (1) Jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines bewohnten oder bewohnbaren Hausgrundstückes in der Gemeinde Drochtersen ist verpflichtet, die durch die Gemeinde zugeteilte Hausnummer an seinem Gebäude anzubringen. Die Hausnummern sind von den Hauseigentümern oder Erbbauberechtigten auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10x10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang oder an der Eingangstür (jeweils am Haupteingang) deutlich sichtbar anzubringen.
- (4) Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der dem Hauseingang nächstgelegenen Gebäudeecke nach der Straßenseite hin anzubringen.
- (5) Liegt das Gebäude an der Straßenseite mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze oder ist die an der Hauswand angebrachte Hausnummer aus sonstigen Gründen von der Straße aus nicht zu erkennen, so ist die Hausnummer außer am Gebäude auch an der Umzäunung in unmittelbarer Nähe des Zugangs- bzw. Zufahrtsweges anzubringen. Ist eine Umzäunung nicht vorhanden, ist in unmittelbarer Nähe des Straßenkörpers und des Zugangs- bzw. Zufahrtsweges auf dem Grundstück ein Pfosten aufzustellen, an dem die Hausnummer angebracht werden kann. Der Pfosten muß so beschaffen sein, daß er keine besonderen Verletzungsgefahren hervorruft. In den Fällen der Anbringung der Hausnummer an Zäunen oder Pfosten muß die Hausnummer in einer Mindesthöhe von 1 m über dem Erdboden befestigt sein.
- (6) Die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, daß das Erkennen der Hausnummer von der Straße her nicht durch Bewuchs oder Vorbauten beeinträchtigt wird.
- (7) Die Gemeinde teilt den Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten die Hausnummer mit; sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe anzubringen.

- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch für den Fall, daß sich mehrere bewohnte oder bewohnbare Häuser auf einem Grundstück befinden und für eine notwendige werdende Umnummerierung. Das alte Nummernschild ist hierbei durchzustreichen, so daß die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 10 Eisflächen

Das Betreten von Eisflächen in öffentlich zugänglichen Gärten, Parkanlagen etc., ist verboten, eine Freigabe wird durch die Gemeinde ortsüblich bekannt gegeben.

§ 11 Spielplätze

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben;
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

Auf § 8 dieser Verordnung wird hingewiesen.

§ 12 Wohnwagen

Niemand darf außerhalb seines Wohngrundstückes/Hausgartens oder eines öffentlichen Camping- und Zeltplatzes in einer transportablen Unterkunft (z.B. Wohnwagen, Omnibus, Wohnmobil, Zelt) ständig wohnen.

§ 13 Ausnahmen

In besonders begründeten Fällen kann die Gemeinde auf Antrag schriftlich Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung erteilen. Die Ausnahmegenehmigung ist den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

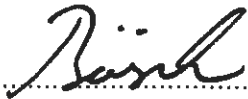
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrigkeiten, die nach Landes- und Bundesrecht geahndet werden, sind von dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 15 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft. Sie tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

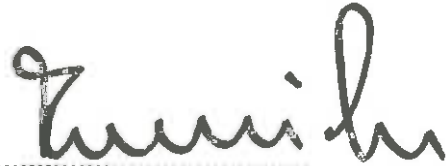
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Drochtersen vom 29.04.1987 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 152), sowie die Verordnung über die Numerierung von Gebäuden in der Gemeinde Drochtersen vom 10.10.1973 (Amtsblatt für den Landkreis Stade S. 324), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Numerierung von Gebäuden in der Gemeinde Drochtersen vom 25.02.1975 (Amtsblatt für den Landkreis Stade S. 96), außer Kraft.

Drochtersen, den 12. Juli 2000



(Bösch)
Bürgermeister





(Frerichs)
Gemeindedirektor

Euroglättungssatzung

der Gemeinde Drochtersen

aufgrund der §§ 6, 8, 29, 39, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung,

der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der zur Zeit geltenden Fassung,

der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20. Februar 1988 (NGVBl. S. 101) in der zur Zeit geltenden Fassung,

des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zur Zeit geltenden Fassung

der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit

§ 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25. März 1998 (NGVBl. S. 347) in der zur Zeit geltenden Fassung

der §§ 64 ff der Gewerbeordnung vom 1.1.1978 (BGBl. S. 97) in der zur Zeit geltenden Fassung,

des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes für Tageseinrichtungen für Kinder vom 25.09.1995 (NGVBl. S. 303) in der zur Zeit geltenden Fassung,

des § 47a Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 13.07.1995 (NGVBl. S. 199) in der zur Zeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 22. August 2001 folgende Euroglättungssatzung beschlossen:

Artikel 19

Verordnung zur Gefahrenabwehr in der Gemeinde Drochtersen

Die Verordnung zur Gefahrenabwehr in der Gemeinde Drochtersen wird wie folgt geändert:

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Abs. 2

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gefahrenabwehr in der Gemeinde Drochtersen

Aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende Änderungsverordnung beschlossen:

§ 1

§ 7 der Verordnung zur Gefahrenabwehr in der Gemeinde Drochtersen erhält folgende Fassung:

§ 7 Lärmbekämpfung

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche belästigt oder gestört werden.
- (2) Ruhezeiten sind:
 - a) Sonn- und Feiertage
 - b) an Werktagen die Zeit von:
 - 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Mittagsruhe)
 - 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Abend- und Nachtruhe)
- (3) Für Maschinenlärm gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes) vom 29.08.2002 in der zurzeit gültigen Fassung. Darüber hinaus werden für den Bereich der Gemeinde Drochtersen folgende weiterreichende Regelungen getroffen:

In bewohnten Gebieten sind während der Ruhezeiten (Abs. 2) mit starkem Geräusch verbundene Arbeiten sowie anderer verhaltensbezogener Lärm verboten, insbesondere

- a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten wie Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Motorpumpen außerhalb geschlossener Räume,
 - b) der Betrieb von Rasenmähern und sonstigen motorgetriebenen Gartengeräten.
- (4) Geräuschvolle Arbeiten gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher Art, wie der Betrieb von Baumaschinen und Geräten, fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 3.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Drochtersen, den 28.06.2016

Gemeinde Drochtersen
Der Bürgermeister



Mike Eckhoff

